

Satzung des Vereins

Freunde des Diesterweg- und Ranke-Gymnasiums e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Freunde des Diesterweg- und Ranke-Gymnasiums e.V.**“
Der Verein ist der Zusammenschluss aller interessierten Eltern, Schüler und Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen sowie der Ehemaligen aus den vorgenannten Gruppen und der sonstigen Förderer.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Sitz des Vereins ist **Böttgerstr. 2, 13357 Berlin**.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Diesterweg-Oberschule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen aus sozial benachteiligten Verhältnissen;
 - Förderung der Schulkultur, z.B. Förderung von Projekten im Schulbereich, Unterstützung von Aktivitäten mit Schüler-Schüler und Lehrer-Schüler-Interaktion im künstlerisch-musischen, fremdsprachlichen und naturwissenschaftlich-mathematischen Bereich;
 - Förderung von gemeinsamen Aktivitäten mit Schülern anderer europäischer Länder;
 - Intensivierung des Einsatzes neuer Medien im Bereich der informationstechnischen Bildung;
 - Verbesserung des Unterrichts durch Unterstützung bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln;
 - Ausrichtung und Unterstützung von Schülerwettbewerben;
 - Unterstützung von Initiativen und Angeboten zur ökologischen Bildung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede(r) an den o.g. Vereinszielen Interessierte werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Mitglieder können auch juristische Personen, Körperschaften, Stiftungen, Firmen und andere Vereine werden.
In diesem Falle kann ein Vertreter mit einfachem Stimmrecht an der Mitgliederhauptversammlung teilnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins
- (4) Der Austritt ist zum Quartalsende möglich und muss mit einer Frist von vier Wochen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Ein Mitglied kann bei Verstößen gegen die Satzung ausgeschlossen werden. Die beabsichtigten Ausschlüsse sind dem Vorstand vorzulegen, der über sie mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- (6) Ausscheidende Mitglieder verlieren mit dem Tag des Ausscheidens alle Rechtsansprüche gegenüber dem Verein.
- (7) Der Vorstand kann für besondere Verdienste im Sinne der Ziele des Vereins Ehrenmitgliedschaften vergeben.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassierer(in)
 - d) der/dem Schriftführer(in)
 - e) der/dem Jugendwart(in)
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederhauptversammlung. Jedes Vorstandsmitglied kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit in der laufenden Amtsperiode abgewählt werden.
- (3) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (4) Für die Verpflichtung, die der Vorstand im Namen des Vereins eingeht, haftet nur das Vereinsvermögen.
- (5) Aufgaben
 - Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Nur der Vorstand ist zur Vertretung des Vereins in und außerhalb Berlins in der Öffentlichkeit berechtigt. Dieses Recht ist übertragbar.
 - Der Vorstand vertritt den Verein in angemessener Form auf entsprechenden Tagungen in und außerhalb von Berlin.
 - Der Vorstand ist zur sparsamen, sachgerechten und ordnungsgemäßen Haushaltsführung verpflichtet. Reise- und Fahrtkosten dürfen nicht höher als nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet werden.
 - Der Vorstand kann für Aufgaben zur Geschäftsführung und zur Unterstützung der Ziele des Vereins Aufträge vergeben.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederhauptversammlung statt; sie beschließt über
 - a) den Jahresabschlussbericht
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl der Kassenprüfer(in)
 - e) Anträge
 - f) Ehrenmitgliedschaften
 - g) internationale Kooperation
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Auflösung des Vereins

Zur Mitgliederhauptversammlung muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Anträge an die Mitgliederhauptversammlung sind mindestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederhauptversammlung dies beschließt.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlossen wird zu a) bis h) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu i) mit 3/4 der anwesenden Mitglieder, zu j) mit der Mehrheit der Vereinsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederhauptversammlung ist in den Fällen a) bis i) ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Im Falle j) muss mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt; sie müssen binnen vier Wochen einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand mit Begründung beantragt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Mitgliederhauptversammlung entsprechend.

§ 7 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederhauptversammlung sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden sowie von der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder erklären sich zur Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages bereit, dieser kann jedoch auf Antrag erlassen werden. Der Vorstand kann einen Aufnahmebeitrag festlegen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederhauptversammlung beschlossen.

§ 9 Geschäfts- und Kassenführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäfte des Vereins sind gemäß den allgemeinen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Buchführung zu führen.
- (3) Alle Geldmittel und Sachwerte sind vom Verein ordnungsgemäß zu verwalten und dürfen nur für den Zweck, für den sie bestimmt sind, verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Buch- und Kassenführung sowie die Jahresabschlüsse werden von dem Kassenprüfer geprüft.

§ 10 Auflösung der Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Diesterweg-Oberschule, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist mit Gründung des Vereins am **15.11.1994** in Kraft getreten.